

Petition zur Wahl und zum Wahlverfahren des deutschen Bundespräsidenten

Die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung (Artikel 54 (1)) und die Kriterien der persönlichen Voraussetzung für dieses Amt (Artikel 55 (1) (2) Berufs- und Gewerbeverbot) entsprechen nicht dem demokratischen Geist unseres Grundgesetzes und garantieren keine Unabhängigkeit unseres Bundespräsidenten. Wir beantragen eine dementsprechende Änderung der gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 54 (1) soll geändert werden in:

„Die Wahl des Bundespräsidenten erfolgt in direkter Wahl durch alle wahlberechtigten Bürger des deutschen Staates.“

Artikel 55 (1) soll geändert werden in:

„Der Bundespräsident darf weder einer politischen Partei und der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.“

Artikel 55 (2) soll geändert werden in:

„ Der Bundespräsident darf in seiner Amtsperiode kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb ausgerichteten Unternehmens angehören. Er darf keine bevorzugte Beziehungen unterhalten und keine finanziellen und sonstigen Vergünstigungen von Privatpersonen oder privaten Interessengemeinschaften entgegennehmen.“

Das Aufstellungs- und Auswahlverfahren der Kandidaten und das Benennungsverfahren des Bundespräsidenten sind in einem gesonderten Gesetz zu regeln. Das nähere Verfahren wird separat ausgearbeitet.

Begründung

Die Begründung leitet sich aus nachfolgenden Gesichtspunkten ab:

- Funktion des Amtes des Bundespräsidenten
- Gewaltenteilung unseres Staatswesens
- Rolle der Bundesversammlung und ihrer Zusammensetzung ausschließlich aus Vertretern von politischen Parteien
- Amtseid des Bundespräsidenten nach Artikel 55 des Grundgesetzes
- Unversehrtheit des Amtes des Bundespräsidenten

Funktion und Aufgaben des Bundespräsidenten nach dem Grundgesetz

Der Bundespräsident ernennt sowohl Bundesminister und Bundeskanzler als auch Bundesrichter, Bundesbeamte, Offiziere und Unteroffiziere. (Artikel 60 Absatz 1 GG)

Er vertritt den Bund völkerrechtlich und schließt im Namen des Bundes Verträge mit anderen Staaten (Artikel 59 Absatz 1 und 2 GG).

Er hat das Recht, den Bundestag aufzulösen (Artikel 68 Absatz 2 GG) und fertigt ein Gesetz aus (Artikel 82 Absatz 1 Satz 1 GG).

Der Bundespräsident ist Oberhaupt des Staates, der Gemeinschaft aller deutschen Staatsangehörigen - Die Gewaltenteilung unseres Staatswesens

Staat ist nicht gleich Staatsapparat! Der Staatsapparat als Organisationsform der Gemeinschaft aller deutschen Staatsangehörigen gliedert sich in Legislative, Exekutive und Judikative.

Bundestag und Bundesrat sind nur Teil der Legislative. Die Bundesversammlung ist ein Verfassungsorgan, also auch ein Teil des Staatsapparates.

Der Bundespräsident besitzt durch seine Funktionen eine entscheidende Kontrolle über den Staatsapparat und seine Teile. Damit wird gewährleistet, dass sich der Staatsapparat oder

Teile desselben nicht in einem Diktat über die Gemeinschaft der deutschen Staatsangehörigen erheben kann.

Damit führt der Bundespräsident stellvertretend für die Gemeinschaft aller Staatsangehörigen ein wichtiges Recht aus: die Kontrolle über den Staatsapparat im Interesse des Souveräns, des Volkes.

Die Bundesversammlung besteht ausschließlich aus Vertretern von Parteien

Die Bundesversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Bundestages und Vertretern der Länder (Landtag, Abgeordnetenhaus, Bürgerschaft) zusammen. Dies sind ausschließlich Mitglieder politischer Parteien. Die Staatsbürger unseres Landes sind aber mit weniger als 2% aller Einwohner in Parteien vertreten. *) Bei Bundestagswahlen haben sich nur etwa 70% und in anderen Wahlen teilweise weniger als 50% der Bevölkerung beteiligt. Deshalb kann bei der Wahl durch die Bundesversammlung nicht von einer Widerspiegelung des Willens der deutschen Staatsangehörigen ausgegangen werden. Der Bundespräsident wird also nach der heutigen gesetzlichen Regelung von einer verschwindenden Minderheit *) gewählt und zum überwiegenden Teil nicht von denjenigen, denen er entsprechend seinem Eid nach Artikel 55 GG zuallererst verpflichtet ist.

Der Amtseid des Bundespräsidenten nach Artikel 55 des Grundgesetzes

Der Bundespräsident leistet gegenüber dem Souverän des Staates, dem Volk, den Amtseid (Artikel 55 GG) „Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Artikel 20 Absatz 2 GG besagt unmissverständlich: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Durch die Kontrolle des Bundespräsidenten über den Staatsapparat zum Wohle des Volkes und die Bestimmungen in Artikel 55 und 20 des Grundgesetzes ist die oberste Pflicht des Bundespräsidenten beschrieben, das Interesse des Volkes zu vertreten und zu schützen.

Nach demokratischem Verständnis findet die Wahl der Vertretungsperson einer Gruppe von Menschen durch die betreffenden Menschen selbst statt und nicht durch eine andere Instanz. Dies bedeutet, dass eine Wahl für die Vertretung des Volkes nicht von irgendeinem Teil des Staatsapparates bzw. indirekt oder durch andere stellvertretend, sondern vom Volk direkt vorgenommen werden muss.

Erste Änderung:

Artikel 54 (1) des Grundgesetzes: „Die Wahl des Bundespräsidenten erfolgt in direkter Wahl durch alle wahlberechtigten Bürger des deutschen Staates.“

Parteilpolitische Unabhängigkeit

Der Bundespräsident muss sein Amt so führen können, dass er politisch unabhängig von Teilen des Staatsapparates und von politischen Parteien ist. Politisch ist der Bundespräsident, wenn er Mitglied einer Partei ist, nach geltendem Recht nicht unabhängig, da - aufgrund der Besetzung der Bundesversammlung ausschließlich mit Vertretern der Parteien - seine Wahl direkt von Parteien und deren Vertretern durchgeführt wird und folglich von deren Interessen geleitet ist.

Der Bundespräsident muss auch unabhängig von Teilen der Legislative, dem Bundestag und Bundesrat und somit den darin vertretenen Parteien seine Funktion ausüben.

Die Wahl des Bundespräsidenten erfolgt nach geltendem Recht durch einen verschwindend kleinen Teil der Bevölkerung in indirekter Wahl. *) Da der Bundespräsident aber die

Interessen des ganzen Volkes gegenüber dem Staatsapparat und gegenüber politischen Parteien repräsentiert, muss seine Wahl direkt durch die Gesamtheit aller wahlberechtigten Bürger des deutschen Staates erfolgen.

Eine Parteimitgliedschaft des Bundespräsidenten ist mit einem von Parteiinteressen unabhängigen Wirken weder theoretisch noch praktisch vereinbar. Kandidaten, die Parteien angehören, müssen daher ihre Mitgliedschaft in einer politischen Partei auflösen. Eine passive oder aktive Teilnahme am Parteileben darf seitens des gewählten Bundespräsidenten nicht stattfinden. Nur durch seine neutrale und von Parteiinteressen unabhängige Amtsführung kommt der Bundespräsident seiner Aufgabenstellung gemäß dem Grundgesetz nach.

Zweite Änderung:

Artikel 55 (1) des Grundgesetzes: „Der Bundespräsident darf weder einer politischen Partei, der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.“

Persönliche Integrität des Bundespräsidenten und Unversehrtheit des Amtes

Der Bundespräsident muss eine integre Persönlichkeit sein und sein Amt so führen können, dass er unabhängig von persönlichen, finanziellen, wirtschaftlichen und sonstigen gesellschaftlichen Abhängigkeiten handeln und auftreten kann.

Der Vorzug und die Ehre, die das Amt des Bundespräsidenten mit sich bringt, verlangen Verzicht auf persönliche Vorteile jeglicher Art. Dazu gehört der Verzicht auf persönliche, finanzielle und gesellschaftliche Bevorzugung, Verzicht auf Privilegien und Unterstützung jeglicher Art von einzelnen Interessengruppen oder einzelnen Personen aus Staat, Wirtschaft und Gesellschaft.

Integrität, Unbestechlichkeit und Unversehrtheit des Amtes des Bundespräsidenten werden nicht durch verbale Äußerungen, sondern durch eine entsprechende Lebensführung gewährleistet

Dritte Änderung:

Artikel 55 (2) des Grundgesetzes: Der Bundespräsident darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb ausgerichteten Unternehmens angehören. Er darf keine bevorzugte Beziehungen und keine finanziellen und sonstigen Vergünstigungen von Privatpersonen und privaten Interessengemeinschaften unterhalten.“

*) Mitgliederstärke der Parteien nach einer Statistik vom Dezember 2010

SPD..... 502 062
CDU..... 501 190
Linke.....280 882
FDP..... 63 000
Grüne ca.. 200 000
Piraten.....10 000

1,6 Millionen Parteimitglieder gegenüber 80 Millionen deutscher Staatsangehöriger entspricht also einem Anteil von lediglich knapp 2 Prozent an der Gesamtbevölkerung!

Die Online-Petition wurde beim Bundestag am 05. Januar 2012 von Wolfgang Theophil eingereicht.

Mitunterzeichner der ersten Stunde sind:

Hans-Udo Sattler
Georg Zenker
Thomas Braun